

## Stellungnahme

**Das Müttergenesungswerk fordert die Bundestagsfraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf, rechtzeitig die Entscheidung zu treffen:**

### **Die Schutzschirmregelung für Einrichtungen im Verbund des Müttergenesungswerks muss über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden**

Die Situation der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken im Müttergenesungswerk ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weiterhin gefährdet. Die Absicherungen für die Corona-bedingten wirtschaftlichen Ausfälle für die Kliniken im Verbund des Müttergenesungswerks bestehen noch bis 31.12.2021 (§ 111 SGB V, Abs. 5). Mit Ablauf dieser Frist enden sämtliche zwischen den Krankenkassen und den Einrichtungen vereinbarten Ausgleichszahlungen für Corona-bedingte Mehrkosten und Abfederungen von Corona-bedingten Auslastungseinbrüchen. Das Ende dieser Ausgleichszahlungen bei fortbestehender Corona-Lage würde zu finanziellen Einschnitten führen, die für die Kliniken massiv und existenziell bedrohend wären.

### **Eckpunktepapier zur Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Die drei Fraktionen, die sich derzeit in Koalitionsverhandlungen befinden, haben in ihrem Eckpunktepapier unter Punkt 2 entschieden, dass geprüft werden soll, ob „weitere Schutzschirmregelungen etwa für (...) das Müttergenesungswerk verlängert werden müssen.“ Aus Sicht des MGW und seiner Trägergruppen ist es sehr positiv, dass bereits vor dem Auslaufen der bestehenden Lösung die Thematik problematisiert wird. Es sollte nun schnellstmöglich, in jedem Fall vor Ablauf des Jahres und der bestehenden Regelung, entschieden werden. Trotz der anstehenden Regierungsbildung und der kommissarischen Arbeit der Ministerien sind die Entscheidungen bezüglich der Einrichtungen des Müttergenesungswerkes nicht ins kommende Jahr aufschiebbar.

### **Die Situation der Vorsorge- und Reha-Einrichtungen im Müttergenesungswerk**

- Unverändert können viele Kliniken aufgrund regionaler behördlicher Vorgaben nicht die volle Kapazität der Patient\*innen aufnehmen. Gleichzeitig hat sich der Personalaufwand erhöht. Neue Vergütungsregelungen für die Erhaltung der wirtschaftlichen Betriebsführung mit den Kostenträgern sind notwendig und erfordern eine entsprechende Rechtsgrundlage über den 31.12. hinaus.
- Gerade in Vorsorge-/Reha-Einrichtungen im Verbund des Müttergenesungswerks werden überwiegend nicht-geimpfte Kinder (die Regelaltersgrenze für die Maßnahmen ist zwölf Jahre) aufgenommen. Bereits jetzt ist völlig klar, dass für die kommenden Wintermonate und über den 31.12. hinaus mit einer weiter ansteigenden Infektionslage zu rechnen ist. Mit einer steigenden Zahl positiver Testungen vor und bei der Anreise und während des Aufenthalts muss gerechnet werden. Das hat zwangsläufig eine steigende Zahl von Abreisen ganzer Familien bzw. Kohorten zur Folge. Ebenso ist mit Nicht-Anreisen aufgrund von Quarantäne-Situationen in Schulen und Kitas zu rechnen.
- Der Infektionsschutz und damit die Hygienemaßnahmen für Patient\*innen, deren Kinder sowie das Personal muss über den 31.12.2021 hinaus gewährleistet sein. Regionale behördliche Auflagen hierzu müssen gewährleistet sein und finanziert werden.

- Es ist nicht möglich, diese Maßnahmen zum 31.12. zu beenden oder zu reduzieren. Da die Maßnahmen kostenintensiv sind, müssen die gesetzlichen Regelungen zum Kostenausgleich so lange erhalten bleiben, wie die Corona-bedingten Zusatzkosten anfallen.

### **Erforderliche Maßnahmen für Kliniken im Müttergenesungswerk**

Das Müttergenesungswerk empfiehlt dringend die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- **Änderung des § 111 Absatz 5 SGB V: Satz 5 wird wie folgt geändert:** Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen für den Zeitraum vom 01. Oktober 2020 **bis zum 30. Juni 2022** an die durch die Covid-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- und Rehaeinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten.“ **Satz 6 wird gestrichen.**
- Es ist sicherzustellen, dass bestehende Regelungen der Testverordnung in Bezug auf die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die kommenden Monate weiter gelten. Die Regelungen zu Testungen und entsprechende Kostenerstattungen müssen gelten, solange die Kliniken im Rahmen der mit den örtlichen Gesundheitsbehörden vereinbarten/ abgestimmten Hygienekonzepte hierzu verpflichtet sind.

#### **Weitere Informationen und Kontakt:**

Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk  
Yvonne Bovermann, Geschäftsführerin  
Bergstraße 63, 10115 Berlin  
Tel.: 030 330029-0  
Fax: 030 330029-20  
[info@muettergenesungswerk.de](mailto:info@muettergenesungswerk.de)  
[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)  
Facebook: @muettergenesungswerk  
Instagram: @muettergenesungswerk\_mgw  
Twitter: @mgw\_berlin  
LinkedIn: /muettergenesungswerk

#### **Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04 oder online:**

[www.muettergenesungswerk.de/spenden](http://www.muettergenesungswerk.de/spenden)

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) wurde 1950 von Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten, gegründet. Ziel der gemeinnützigen Stiftung ist die Gesundheit von Müttern und inzwischen auch von Vätern und pflegenden Angehörigen. Unter dem Dach des MGW arbeiten fünf Wohlfahrtsverbände bzw. deren Fachverband/Arbeitsgemeinschaft (AWO, DRK, EVA, KAG, Parität) zusammen. Besonders zeichnet sich das MGW durch ganzheitliche und gendersensible Kurmaßnahmen und das Konzept der Therapeutischen Kette im MGW-Verbund aus. Diese umfasst die kostenlose Beratung der Betroffenen bei über 1.000 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände rund um die Kurmaßnahmen für Mütter und Mutter-Kind bzw. Väter und Vater-Kind sowie pflegende Angehörige, die Kurmaßnahme in den über 70 vom MGW anerkannten Kliniken und die Nachsorgeangebote vor Ort. Alle anerkannten Kliniken tragen das MGW-Qualitätssiegel. Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft der Frau des Bundespräsidenten, Elke Bűdenbender. Das Müttergenesungswerk benötigt Spenden, z. B. zur Unterstützung bedürftiger Mütter und ihrer Kinder bei der Durchführung einer Kurmaßnahme, für Beratung und Nachsorgeangebote sowie für Informations- und Aufklärungsarbeit.